|  |  |
| --- | --- |
| Europäisches Parlament2014-2019 |  |

<Commission>{LIBE}Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres</Commission>

<RefProc>2018/0111</RefProc><RefTypeProc>(COD)</RefTypeProc>

<Date>{27/11/2018}27.11.2018</Date>

<TitreType>STELLUNGNAHME</TitreType>

<CommissionResp>des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres</CommissionResp>

<CommissionInt>für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie</CommissionInt>

<Titre>zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung)</Titre>

<DocRef>(COM(2018)0234 – C8-0169/2018 – 2018/0111(COD))</DocRef>

Verfasser der Stellungnahme: <Depute>Ignazio Corrao</Depute>

PA\_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser der Stellungnahme nimmt den Vorschlag der Kommission für eine Neufassung der Richtlinie 2013/37/EU und der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zur Kenntnis. Das Ziel des Vorschlags besteht darin, die bestehenden Richtlinien zu aktualisieren, um die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in der gesamten Union zu erleichtern, indem die Grundvoraussetzungen, unter denen den Weiterverwendern die Informationen des öffentlichen Sektors zugänglich gemacht werden, harmonisiert werden.

Mit dem Vorschlag wird der sachliche Geltungsbereich erweitert und darauf abgezielt, die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht, insbesondere mit den Datenschutzvorschriften, sowie anderen Maßnahmen und Initiativen der Union im Bereich künstliche Intelligenz und Internet der Dinge sicherzustellen.

Der Verfasser der Stellungnahme erachtet es jedoch als notwendig, diese interne rechtliche Kohärenz des Unionsrechts angemessen zu berücksichtigen, um jegliche Rechtsunsicherheit zwischen verschiedenen Rechtsinstrumenten zu verhindern. Mit dem Vorschlag muss insbesondere dem Zusammenwirken der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und der Einhaltung des Datenschutzrechts der EU, das für jede im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten gilt, eindeutig Rechnung getragen werden. Um ferner unterschiedliche Auslegungen oder Auffassungen von wesentlichen Begriffen für die ordnungsgemäße Anwendung dieses Vorschlags zu verhindern, die bereits im Datenschutzrecht der EU verwendet werden, erachtet der Verfasser der Stellungnahme es für erforderlich, besondere Bestimmungen in den legislativen Teil des Vorschlags aufzunehmen. Dies ist beispielsweise bei der Begriffsbestimmung von „personenbezogenen Daten“ und „anonymen Daten“ der Fall. Beide Begriffsbestimmungen beziehen sich auf die Begriffe, die in der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) verwendet werden, und haben einen eindeutigen Bedeutungsgehalt. Insbesondere ist eine Begriffsbestimmung von „anonymen Daten“ notwendig, da dieser Begriff in vielen Fällen als „pseudonyme Daten“ verstanden wird. „Pseudonyme Daten“ sind jedoch „personenbezogene Daten“, und ihre Verarbeitung oder Nutzung unterliegt in jedem Fall den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung.

Um schließlich die Bedenken der Interessenträger in Bezug auf die Achtung des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere in Sektoren wie dem Gesundheitssektor oder anderen Sektoren, in denen „sensible personenbezogene Daten“ verarbeitet werden, auszuräumen, erachtet der Verfasser der Stellungnahme es für erforderlich, bei der Prüfung der Entscheidungen über den Geltungsbereich und die Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten, vorzusehen, dass die der vorliegenden Richtlinie unterliegenden Einrichtungen Datenschutz-Folgenabschätzungen durchführen. Dies würde es ihnen ermöglichen, die Risiken im Zusammenhang mit der Weitergabe personenbezogener Daten an die Öffentlichkeit unter Berücksichtigung der Bedingungen für die Weiterverwendung zu bewerten.

Kurz gesagt, die vorgeschlagenen Änderungen erhöhen die rechtliche Qualität des Textes, indem die interne rechtliche Kohärenz zwischen diesem Vorschlag für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten sichergestellt wird.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

<RepeatBlock-Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>1</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Titel 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Vorschlag für eine | Vorschlag für eine |
| RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES | RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES |
| über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung) | über ***offene Daten und*** die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung) |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Als die Richtlinie 2003/98/EG angenommen wurde, war der Begriff „offene Daten“ noch nicht allgemein bekannt, heute ist die Situation jedoch anders. Der Begriff „offene Daten“ wird von der Kommission in ihren Mitteilungen (zum Beispiel in der Mitteilung der Kommission über das offene Datenportal der EU) und auch in der Begründung zu der vorliegenden Richtlinie allgemein verwendet. Er wird weitgehend verstanden und vermittelt einem breiteren Publikum, welches Konzept sich hinter dem Fachausdruck „Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors“ verbirgt.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>2</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 3</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (3) Im Anschluss an die Konsultation der Interessenträger und im Lichte der Ergebnisse der Folgenabschätzung30 war die Kommission der Ansicht, dass Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind, um die verbleibenden und neu entstehenden Hemmnisse zu beseitigen, die einer breiten Weiterverwendung von öffentlichen und öffentlich finanzierten Informationen in der gesamten Union im Wege stehen, und um den Rechtsrahmen auf den neuesten Stand der digitalen Technik, wie der künstlichen Intelligenz ***und*** des Internets der Dinge, zu bringen. | (3) Im Anschluss an die Konsultation der Interessenträger und im Lichte der Ergebnisse der Folgenabschätzung30 war die Kommission der Ansicht, dass Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind, um die verbleibenden und neu entstehenden Hemmnisse zu beseitigen, die einer breiten Weiterverwendung von öffentlichen und öffentlich finanzierten Informationen in der gesamten Union im Wege stehen, und um den Rechtsrahmen auf den neuesten Stand der digitalen Technik, wie der künstlichen Intelligenz***,*** des Internets der Dinge, ***dem High Performance Cloud Computing und der Quantentechnologie,*** zu bringen. ***Mit quelloffenen Datensätzen wird zu einem schnellen Fortschritt beigetragen und eine neue Strategie für den Einsatz neuer digitaler Technologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, geschaffen.*** |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 30 SWD(2018) 127. | 30 SWD(2018) 127. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>3</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 4</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (4) Die wesentlichen Änderungen am Rechtstext, die der Ausschöpfung des Potenzials der Informationen des öffentlichen Sektors für die europäische Wirtschaft und Gesellschaft dienen sollen, konzentrieren sich auf die Bereitstellung eines Echtzeit-Zugangs zu dynamischen Daten mithilfe angemessener technischer Mittel, die verstärkte Bereitstellung hochwertiger öffentlicher Daten für die Weiterverwendung, unter anderem von öffentlichen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen, die Verhinderung neuer Formen von Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die Inanspruchnahme von Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenbeschränkung auf die Grenzkosten und das Verhältnis zwischen dieser Richtlinie und bestimmten verwandten Rechtsinstrumenten, einschließlich der Richtlinie 96/9/EG31 ***und*** der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates32. | (4) Die wesentlichen Änderungen am Rechtstext, die der Ausschöpfung des Potenzials der Informationen des öffentlichen Sektors für die europäische Wirtschaft und Gesellschaft dienen sollen, konzentrieren sich auf die Bereitstellung eines Echtzeit-Zugangs zu dynamischen Daten mithilfe angemessener technischer Mittel, die verstärkte Bereitstellung hochwertiger öffentlicher Daten für die Weiterverwendung, unter anderem von öffentlichen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen, die Verhinderung neuer Formen von Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die Inanspruchnahme von Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenbeschränkung auf die Grenzkosten und das Verhältnis zwischen dieser Richtlinie und bestimmten verwandten Rechtsinstrumenten, einschließlich der Richtlinie 96/9/EG31***, der Richtlinie 2003/4/EG***31a***,*** der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates32 ***und der Verordnung (EU) 2016/679***32a. |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 31 Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20). | 31 Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20). |
|  | 31a ***Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).*** |
| 32 Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1). | 32 Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1). |
|  | 32a ***Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Diese Änderung umfasst einen Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung entsprechend der Ergänzung zu Artikel 1 Absatz 3a.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>4</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 4 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(4a)*** ***Der Zugang zu Informationen ist ein Grundrecht. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union („die Charta“) sichert jeder Person das Recht auf freie Meinungsäußerung zu; dazu gehören auch die Meinungsfreiheit und die Freiheit, ohne behördliche Eingriffe und über Staatsgrenzen hinweg Informationen und Ideen zu erhalten und weiterzugeben.*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Das Grundrecht des Zugangs zu Informationen ist die Grundlage dieser Richtlinie und sollte daher hier genannt werden.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>5</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 4 b (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(4b) Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert das Recht auf Schutz personenbezogener Daten und besagt, dass diese Daten nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage und unter der Kontrolle einer unabhängigen Behörde verarbeitet werden.*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Dieser Änderungsantrag ist aus zwingenden Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich, um die rechtliche Kohärenz des Textes zu gewährleisten.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>6</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 6</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (6) Der öffentliche Sektor in den Mitgliedstaaten erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet ein breites Spektrum an Informationen aus zahlreichen Gebieten wie Informationen über Soziales, Wirtschaft, Geografie, Wetter, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung. Dokumente, die von öffentlichen Stellen der Exekutive, Legislative oder Judikative erstellt werden, bilden einen umfassenden, vielfältigen und wertvollen Fundus an Ressourcen, der der Wissenswirtschaft zugutekommen kann. | (6) Der öffentliche Sektor in den Mitgliedstaaten erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet ein breites Spektrum an Informationen aus zahlreichen Gebieten wie Informationen über Soziales, Wirtschaft, Geografie, Wetter, Tourismus, ***Verkehr,*** Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung. Dokumente, die von öffentlichen Stellen der Exekutive, Legislative oder Judikative erstellt werden, bilden einen umfassenden, vielfältigen und wertvollen Fundus an Ressourcen, der der Wissenswirtschaft zugutekommen kann. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>7</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 11</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (11) Die Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden, bildet einen zusätzlichen Nutzen für die Weiterverwender, die Endnutzer und die Gesellschaft insgesamt sowie in vielen Fällen für die öffentliche Stelle selbst, weil sie so Transparenz und Rechenschaftspflicht fördert und es zu Rückmeldungen von Weiterverwendern und Endnutzern kommt, anhand derer die betreffende öffentliche Stelle die Qualität der gesammelten Informationen verbessern kann. | (11) Die Gestattung ***des Zugangs zu und*** der Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden, bildet einen zusätzlichen Nutzen für die Weiterverwender, die Endnutzer und die Gesellschaft insgesamt sowie in vielen Fällen für die öffentliche Stelle selbst, weil sie so Transparenz und Rechenschaftspflicht fördert und es zu Rückmeldungen von Weiterverwendern und Endnutzern kommt, anhand derer die betreffende öffentliche Stelle die Qualität der gesammelten Informationen verbessern kann. |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Diese Änderung ist notwendig, da sie untrennbar mit anderen Änderungen über den Zugang zu Dokumenten verbunden ist, einschließlich derjenigen zu den Erwägungsgründen 4, 4a, 27 und 32.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>8</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 12</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (12) Die Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationsquellen des öffentlichen Sektors weichen erheblich voneinander ab, was ein Hemmnis für die Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials dieser grundlegenden Dokumentenquelle darstellt. Die Verfahren der öffentlichen Stellen im Bereich der Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektorsunterscheiden sich weiterhin von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Dies sollte berücksichtigt werden. Eine Angleichung der nationalen Bestimmungen und Verfahren für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors auf einem Mindestniveau sollte daher in Fällen durchgeführt werden, in denen die Unterschiede zwischen den nationalen Bestimmungen und Verfahren oder ein Mangel an Klarheit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die einwandfreie Entwicklung der Informationsgesellschaft in der Gemeinschaft behindern. | (12) Die Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationsquellen des öffentlichen Sektors weichen erheblich voneinander ab, was ein Hemmnis für die Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials dieser grundlegenden Dokumentenquelle darstellt. Die Verfahren der öffentlichen Stellen im Bereich der Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektorsunterscheiden sich weiterhin von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Dies sollte berücksichtigt werden. Eine Angleichung der nationalen Bestimmungen und Verfahren für ***den Zugang zu und*** die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors auf einem Mindestniveau sollte daher in Fällen durchgeführt werden, in denen die Unterschiede zwischen den nationalen Bestimmungen und Verfahren oder ein Mangel an Klarheit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die einwandfreie Entwicklung der Informationsgesellschaft in der Gemeinschaft behindern. |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Obwohl eine Weiterverwendung von Informationen voraussetzt, dass diese zugänglich gemacht werden, fehlt diese Anforderung in der Neufassung. Mit diesen Änderungen sollen grundlegende Anforderungen für den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit deren Weiterverwendung festgelegt werden. Daher ist diese Änderung für die innere Logik des Textes notwendig, und der Änderungsantrag ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>9</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 13</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (13) ***Eine*** Politik der Förderung offener Daten, die eine breite Verfügbarkeit und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu privaten oder gewerblichen Zwecken mit minimalen oder keinen rechtlichen, technischen oder finanziellen Beschränkungen unterstützt und die die Verbreitung von Informationen nicht nur für Wirtschaftsakteure, sondern auch für die Öffentlichkeit fördert, kann eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die Entwicklung neuer Dienstleistungen ***anzustoßen***, die solche Informationen auf neuartige Weise kombinieren und nutzen, sowie Wirtschaftswachstum und soziales Engagement fördern. | (13) ***Die Mitgliedstaaten sollten die Erstellung von Daten auf der Grundlage des Grundsatzes „offen durch Technikgestaltung und durch Voreinstellungen“ für alle Dokumente sicherstellen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen; dabei müssen die Ziele des Allgemeininteresses, etwa die öffentliche Sicherheit, durchgängig geschützt werden, auch in den Fällen, in denen es sich um sensible Informationen im Zusammenhang mit kritischen Infrastrukturen handelt, und der Schutz personenbezogener Daten muss sichergestellt werden, auch in den Fällen, in denen die Informationen in einem einzelnen Datensatz zwar nicht die Gefahr einer Identifizierung oder zum Herausgreifen einer natürlichen Person bergen, aber in Kombination mit anderen verfügbaren Informationen diese Gefahr durchaus bestehen könnte.*** ***Eine*** Politik der Förderung offener Daten, die ***die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Weiterverwendbarkeit (FAIR-Grundsätze) sicherstellt und die*** eine breite Verfügbarkeit und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu privaten oder gewerblichen Zwecken mit minimalen oder keinen rechtlichen, technischen oder finanziellen Beschränkungen unterstützt und die die Verbreitung von Informationen nicht nur für Wirtschaftsakteure, sondern auch für die Öffentlichkeit fördert, kann eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die Entwicklung neuer Dienstleistungen ***zu fördern***, die solche Informationen auf neuartige Weise kombinieren und nutzen, sowie Wirtschaftswachstum und soziales Engagement fördern. ***Daher sollten Interoperabilität, offene Standards und offene Daten auf der Ebene der Verwaltung des einzelnen Mitgliedstaates umgesetzt werden. Gleichzeitig sollte die Kommission die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vereinfachen und die Konzipierung, die Erprobung, die Umsetzung und den Einsatz interoperabler elektronischer Schnittstellen unterstützen, die mehr Effizienz und Sicherheit bei den öffentlichen Diensten ermöglichen.*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Die Politik der Förderung offener Daten wird in Erwägungsgrund (23) des Kommissionsvorschlags genannt. Das Grundrecht des Zugangs zu Informationen ist die Grundlage dieser Richtlinie, und verpflichtet die Mitgliedstaaten daher, den Grundsatz proaktiv zu berücksichtigen, damit bei der Erteilung eines Informationsersuchens die Daten nicht zunächst in ein Format umgewandelt werden müssen, das nach Möglichkeit veröffentlicht werden kann. Der entsprechende Erwägungsgrund ist 4a.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>10</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 16</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (16) Für die Bedingungen der Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors ist ein allgemeiner Rahmen erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen für die Weiterverwendung solcher ***Informationen*** gerecht, angemessen und nichtdiskriminierend sind. Öffentliche Stellen erheben, erstellen, reproduzieren und verbreiten Dokumente, um ihren öffentlichen Auftrag zu erfüllen. Die Nutzung dieser Dokumente aus anderen Gründen stellt eine Weiterverwendung dar. Die Mitgliedstaaten können mit ihren Maßnahmen über die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards hinausgehen und eine umfassendere Weiterverwendung gestatten. | (16) Für die Bedingungen ***des Zugangs zu und*** der Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors ist ein allgemeiner Rahmen erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen für die Weiterverwendung solcher ***Dokumente*** gerecht, angemessen und nichtdiskriminierend sind. Öffentliche Stellen erheben, erstellen, reproduzieren und verbreiten Dokumente, um ihren öffentlichen Auftrag zu erfüllen. Die Nutzung dieser Dokumente aus anderen Gründen stellt eine Weiterverwendung dar. Die Mitgliedstaaten können mit ihren Maßnahmen über die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards hinausgehen und eine umfassendere Weiterverwendung gestatten. |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Obwohl eine Weiterverwendung von Informationen voraussetzt, dass diese zugänglich gemacht werden, fehlt diese Anforderung in der Neufassung. Mit diesen Änderungen sollen grundlegende Anforderungen für den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit deren Weiterverwendung festgelegt werden. Daher ist diese Änderung für die innere Logik des Textes notwendig, und der Änderungsantrag ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>11</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 18</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (18) Diese Richtlinie sollte für Dokumente gelten, die für die Weiterverwendung ***zugänglich*** gemacht werden, wenn öffentliche Stellen Lizenzen für Informationen vergeben oder diese verkaufen, verbreiten, austauschen oder herausgeben. Damit es nicht zu Quersubventionen kommt, sollte die Weiterverwendung auch die spätere Verwendung von Dokumenten innerhalb derselben Organisation für Tätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, umfassen. Zu den Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlichen Auftrag fallen, gehört in der Regel die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Gebühr erstellt werden. | (18) Diese Richtlinie sollte für Dokumente gelten, die für die Weiterverwendung ***verfügbar*** gemacht werden, wenn öffentliche Stellen ***die Erstellung von Informationen in Auftrag geben,*** Lizenzen für Informationen vergeben oder diese ***Informationen*** verkaufen, verbreiten, austauschen oder herausgeben. Damit es nicht zu Quersubventionen kommt, sollte die Weiterverwendung auch die spätere Verwendung von Dokumenten innerhalb derselben Organisation für Tätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, umfassen. Zu den Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlichen Auftrag fallen, gehört in der Regel die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Gebühr erstellt werden. |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Das Grundrecht des Zugangs zu Informationen erfordert den Grundsatz „offen durch Technikgestaltung“ (Erwägungsgrund 13). Da Dokumente in einer späteren Phase von den Bürgern, die von ihrem Grundrecht Gebrauch machen, angefordert werden können, und um dies proaktiv zu unterstützen, sollten Dokumente bereits dahingehend konzipiert sein, dass sie für die „Weiterverwendung zugänglich gemacht werden“, auch in der Phase, in der die Erstellung von Informationen von einer Stelle in Auftrag gegeben wird.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>12</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 19</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (19) Durch die Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle Dokumente weiterverwendbar zu machen, es sei denn, der Zugang ist im Rahmen der nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten eingeschränkt oder ausgeschlossen, und vorbehaltlich der anderen in dieser Richtlinie niedergelegten Ausnahmen. Die Richtlinie stützt sich auf die geltenden Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten und berührt nicht die einzelstaatlichen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten. Sie gilt nicht in den Fällen, in denen Bürger oder Unternehmen ***die Dokumente*** nach der einschlägigen Zugangsregelung nur erhalten können, wenn sie ein besonderes Interesse nachweisen können. Auf Unionsebene wird in Artikel 41 (Recht auf eine gute Verwaltung) und Artikel 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht jedes Unionsbürgers und jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission anerkannt. Öffentliche Stellen sollten ermutigt werden, alle ihre Dokumente zur Weiterverwendung bereitzustellen. Öffentliche Stellen sollten eine Weiterverwendung von Dokumenten einschließlich amtlicher Rechtsetzungs- und Verwaltungstexte in den Fällen fördern und unterstützen, in denen sie berechtigt sind, die Weiterverwendung zu genehmigen. | (19) Durch die Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle Dokumente weiterverwendbar zu machen, es sei denn, der Zugang ist im Rahmen der nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten eingeschränkt oder ausgeschlossen, ***einschließlich Situationen, in denen der Zugang eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, um die Sicherheit des Netzes und der Informationssysteme gemäß der Richtlinie 2016/1148*** 1aund vorbehaltlich der anderen in dieser Richtlinie niedergelegten Ausnahmen ***sicherzustellen***. Die Richtlinie stützt sich auf die geltenden Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten und berührt nicht die einzelstaatlichen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten. Sie gilt nicht in den Fällen, in denen Bürger oder Unternehmen ***ein Dokument oder einen Teil eines Dokuments*** nach der einschlägigen Zugangsregelung nur erhalten können, wenn sie ein besonderes Interesse nachweisen können. Auf Unionsebene wird in Artikel 41 (Recht auf eine gute Verwaltung) und Artikel 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht jedes Unionsbürgers und jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission anerkannt. Öffentliche Stellen sollten ermutigt werden, alle ihre Dokumente zur Weiterverwendung bereitzustellen. Öffentliche Stellen sollten eine Weiterverwendung von Dokumenten einschließlich amtlicher Rechtsetzungs- und Verwaltungstexte in den Fällen fördern und unterstützen, in denen sie berechtigt sind, die Weiterverwendung zu genehmigen. |
|  | ***\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*** |
|  | ***1a Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Dieser Änderungsantrag ist aus zwingenden Gründen der inneren Logik des Vorschlags erforderlich. Er ist notwendig, um die Beziehung und den Zusammenhang zwischen der PSI-Richtlinie und der Datenschutz-Grundverordnung zu klären und klarzustellen, dass die Ausschlüsse in allen Fällen für Dokumente und Teile von Dokumenten gelten. Dieser Änderungsantrag steht in engem Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g, und dient dazu, die innere Logik des Vorschlags zu gewährleisten.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>13</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 20</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (20) Die Mitgliedstaaten betrauen häufig Einrichtungen außerhalb des öffentlichen Sektors mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und üben ein hohes Maß an Kontrolle über diese Einrichtungen aus. Gleichzeitig gelten die Bestimmungen der Richtlinie 2003/98/EG ausschließlich für Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden; öffentliche Unternehmen hingegen sind von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Dies führt dazu, dass Dokumente, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in einer Reihe von Bereichen, insbesondere von Versorgungsunternehmen, erstellt werden, nur in unzureichendem Maße für die Weiterverwendung zur Verfügung stehen. Ferner schränkt dies das Potenzial für die Schaffung grenzüberschreitender Dienste auf der Grundlage von Dokumenten im Besitz öffentlicher Unternehmen ein, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen. | (20) Die Mitgliedstaaten betrauen häufig Einrichtungen außerhalb des öffentlichen Sektors mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und üben ein hohes Maß an Kontrolle über diese Einrichtungen aus. Gleichzeitig gelten die Bestimmungen der Richtlinie 2003/98/EG ausschließlich für Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden; öffentliche Unternehmen hingegen sind von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Dies führt dazu, dass Dokumente, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in einer Reihe von Bereichen, insbesondere von Versorgungsunternehmen, erstellt werden, nur in unzureichendem Maße für die Weiterverwendung zur Verfügung stehen. Ferner schränkt dies das Potenzial für die Schaffung grenzüberschreitender Dienste auf der Grundlage von Dokumenten im Besitz öffentlicher Unternehmen ein, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen. ***Die Weiterverwendung von Daten kann eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die Entwicklung neuer Dienstleistungen anzustoßen, die solche Informationen auf neuartige Weise kombinieren und nutzen, sowie Wirtschaftswachstum und soziales Engagement zu fördern.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>14</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 23</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (23) Der Umfang der in der Forschung erzeugten Daten nimmt exponentiell zu und kann nicht nur von Wissenschaftskreisen weiterverwendet werden. Um in der Lage zu sein, die gesellschaftlichen Herausforderungen effizient und ganzheitlich anzugehen, ist es wesentlich und dringend erforderlich, Daten aus verschiedenen Quellen über Sektoren und Disziplinen hinweg zugänglich machen, zusammenführen und weiterverwenden zu können. Zu den Forschungsdaten gehören Statistiken, Versuchsergebnisse, Messungen, Beobachtungen aus der Feldarbeit, Umfrageergebnisse, Befragungsaufzeichnungen und Bilder. Auch Metadaten, Spezifikationen und andere digitale Objekte sind Teil davon. Forschungsdaten unterscheiden sich von wissenschaftlichen Artikeln, in denen die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung vorgestellt und kommentiert werden. Seit vielen Jahren sind die offene Verfügbarkeit und Weiterverwendbarkeit wissenschaftlicher Forschungsergebnisse, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, Gegenstand besonderer politischer Initiativen. Die Politik des offenen Zugangs zielt insbesondere darauf ab, Forschern und der breiten Öffentlichkeit möglichst früh im Verbreitungsprozess Zugang zu Forschungsdaten zu geben und ihre Nutzung und Weiterverwendung zu ermöglichen. Ein offener Zugang trägt dazu bei, die Qualität zu verbessern, die Notwendigkeit unnötiger Doppelarbeit in der Forschung zu verringern, den wissenschaftlichen Fortschritt zu beschleunigen und den wissenschaftlichen Betrug zu bekämpfen; außerdem kann er Wirtschaftswachstum und Innovation insgesamt fördern. Neben dem freien Zugang entwickelt sich die Planung der Datenverwaltung rasch zu einer gängigen wissenschaftlichen Praxis, mit der sichergestellt wird, dass Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und weiterverwendbar (FAIR-Grundsätze) sind. | (23) Der Umfang der in der Forschung erzeugten Daten nimmt exponentiell zu und kann nicht nur von Wissenschaftskreisen weiterverwendet werden. Um in der Lage zu sein, die gesellschaftlichen Herausforderungen effizient und ganzheitlich anzugehen, ist es wesentlich und dringend erforderlich, Daten aus verschiedenen Quellen über Sektoren und Disziplinen hinweg zugänglich machen, zusammenführen und weiterverwenden zu können. Zu den Forschungsdaten gehören Statistiken, Versuchsergebnisse, Messungen, Beobachtungen aus der Feldarbeit, Umfrageergebnisse, Befragungsaufzeichnungen und Bilder. Auch Metadaten, Spezifikationen und andere digitale Objekte sind Teil davon. Forschungsdaten unterscheiden sich von wissenschaftlichen Artikeln, in denen die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung vorgestellt und kommentiert werden. Seit vielen Jahren sind die offene Verfügbarkeit und Weiterverwendbarkeit wissenschaftlicher Forschungsergebnisse, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, Gegenstand besonderer politischer Initiativen. Die Politik des offenen Zugangs zielt insbesondere darauf ab, Forschern und der breiten Öffentlichkeit möglichst früh im Verbreitungsprozess Zugang zu Forschungsdaten zu geben und ihre Nutzung und Weiterverwendung zu ermöglichen. Ein offener Zugang trägt dazu bei, die Qualität zu verbessern, die Notwendigkeit unnötiger Doppelarbeit in der Forschung zu verringern, den wissenschaftlichen Fortschritt zu beschleunigen und den wissenschaftlichen Betrug zu bekämpfen; außerdem kann er Wirtschaftswachstum und Innovation insgesamt fördern. Neben dem freien Zugang entwickelt sich die Planung der Datenverwaltung rasch zu einer gängigen wissenschaftlichen Praxis, mit der sichergestellt wird, dass Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und weiterverwendbar (FAIR-Grundsätze) sind***, und sie sollte weiter gefördert werden***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>15</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 24</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (24) Aus den dargelegten Gründen ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten die Verpflichtung aufzuerlegen, Strategien für den offenen Zugang in Bezug auf öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse aufzustellen und dafür zu sorgen, dass diese Strategien von allen Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen umgesetzt werden. Die Politik des offenen Zugangs lässt in der Regel Ausnahmen von der öffentlichen Bereitstellung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse zu. Am 17. Juli 2012 nahm die Kommission eine Empfehlung über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung an, die am 25. April 201834überarbeitet wurde und in der unter anderem auf die einschlägigen Aspekte der Politik des offenen Zugangs eingegangen wird. Darüber hinaus sollten die Bedingungen, unter denen bestimmte Forschungsergebnisse weiterverwendet werden können, verbessert werden. Aus diesem Grund sollten bestimmte Verpflichtungen nach dieser Richtlinie auf Forschungsdaten ausgeweitet werden, die sich aus mit öffentlichen Mitteln subventionierten oder von öffentlichen und privaten Einrichtungen kofinanzierten wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten ergeben. In diesem Zusammenhang sollten jedoch Bedenken in Bezug auf ***den Schutz der Privatsphäre und*** personenbezogener Daten, ***auf*** Geschäftsgeheimnisse, die nationale Sicherheit, berechtigte Geschäftsinteressen und Rechte Dritter an geistigem Eigentum gebührend berücksichtigt werden. Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten diese Verpflichtungen nur für solche Forschungsdaten gelten, die von den Forschern bereits öffentlich zugänglich gemacht wurden. Andere Arten von Dokumenten, die sich im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen befinden, sollten weiterhin vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. | (24) Aus den dargelegten Gründen ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten die Verpflichtung aufzuerlegen, Strategien für den offenen Zugang in Bezug auf öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse aufzustellen und dafür zu sorgen, dass diese Strategien von allen Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen umgesetzt werden. Die Politik des offenen Zugangs lässt in der Regel Ausnahmen von der öffentlichen Bereitstellung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse zu. Am 17. Juli 2012 nahm die Kommission eine Empfehlung über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung an, die am 25. April 201834überarbeitet wurde und in der unter anderem auf die einschlägigen Aspekte der Politik des offenen Zugangs eingegangen wird. Darüber hinaus sollten die Bedingungen, unter denen bestimmte Forschungsergebnisse weiterverwendet werden können, verbessert werden. Aus diesem Grund sollten bestimmte Verpflichtungen nach dieser Richtlinie auf Forschungsdaten ausgeweitet werden, die sich aus mit öffentlichen Mitteln subventionierten oder von öffentlichen und privaten Einrichtungen kofinanzierten wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten ergeben. In diesem Zusammenhang sollten jedoch Bedenken in Bezug auf ***die Privatsphäre, die Vertraulichkeit, den Schutz*** personenbezogener Daten, Geschäftsgeheimnisse, die nationale Sicherheit, berechtigte Geschäftsinteressen und Rechte Dritter an geistigem Eigentum gebührend berücksichtigt werden. Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten diese Verpflichtungen nur für solche Forschungsdaten gelten, die von den Forschern bereits öffentlich zugänglich gemacht wurden. Andere Arten von Dokumenten, die sich im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen befinden, sollten weiterhin vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 34 C(2018) 2375. | 34 C(2018) 2375. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>16</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 32</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (32) Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten stellen eine bedeutende Markteintrittsschranke für Start-ups und KMU dar. Daher sollten Dokumente für die Weiterverwendung gebührenfrei zugänglich gemacht werden; sollten Gebühren erforderlich sein, so solltensie grundsätzlich auf die Grenzkosten beschränkt sein. Dabei solltein Ausnahmefällen insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigt werden, den normalen Betrieb öffentlicher Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, nicht zu behindern. Ferner sollte die Rolle öffentlicher Unternehmen in einem wettbewerbsbestimmten wirtschaftlichen Umfeld anerkannt werden. In solchen Fällen sollte es öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen daher erlaubt sein, Gebühren zu erheben, die über den Grenzkosten liegen. Diese Gebühren sollten nach objektiven, transparenten und überprüfbaren Kriterien festgelegt werden, und die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung sollten die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Gegebenenfalls sollten auch die Kosten der Anonymisierung personenbezogener Daten oder von Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht werden können. Die Anforderung, Einnahmen zu erzielen, um einen wesentlichen Teil der Kosten der öffentlichen Stellen bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags oder der Kosten im Zusammenhang mit dem Umfang der öffentlichen Unternehmen übertragenen nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu decken, setzt keine gesetzliche Grundlage voraus und kann sich beispielsweise aus der Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten ergeben. Eine solche Anforderung sollte von den Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft werden. | (32) Gebühren für ***den Zugang zu und*** die Weiterverwendung von Dokumenten stellen eine bedeutende Markteintrittsschranke für Start-ups und KMU dar. Daher sollten Dokumente für ***den Zugang und*** die Weiterverwendung gebührenfrei zugänglich gemacht werden; sollten Gebühren erforderlich sein, so solltensie grundsätzlich auf die Grenzkosten beschränkt sein. Dabei solltein Ausnahmefällen insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigt werden, den normalen Betrieb öffentlicher Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, nicht zu behindern. Ferner sollte die Rolle öffentlicher Unternehmen in einem wettbewerbsbestimmten wirtschaftlichen Umfeld anerkannt werden. In solchen Fällen sollte es öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen daher erlaubt sein, Gebühren zu erheben, die über den Grenzkosten liegen. Diese Gebühren sollten nach objektiven, transparenten und überprüfbaren Kriterien festgelegt werden, und die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung sollten die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Gegebenenfalls sollten auch die Kosten der Anonymisierung personenbezogener Daten oder von Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht werden können. Die Anforderung, Einnahmen zu erzielen, um einen wesentlichen Teil der Kosten der öffentlichen Stellen bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags oder der Kosten im Zusammenhang mit dem Umfang der öffentlichen Unternehmen übertragenen nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu decken, setzt keine gesetzliche Grundlage voraus und kann sich beispielsweise aus der Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten ergeben. Eine solche Anforderung sollte von den Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft werden. |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Obwohl eine Weiterverwendung von Informationen voraussetzt, dass diese zugänglich gemacht werden, fehlt diese Anforderung in der Neufassung. Mit diesen Änderungen sollen grundlegende Anforderungen für den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit deren Weiterverwendung festgelegt werden. Daher ist diese Änderung für die innere Logik des Textes notwendig, und der Änderungsantrag ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>17</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 36</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (36) Die Gewährleistung der Klarheit und öffentlichen Verfügbarkeit der Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors ist eine Voraussetzung für die Entwicklung einesunionsweiten Informationsmarktes. Deshalb sollten alle geltenden Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten allen potenziellen Weiterverwendern erläutert werden. Die Mitgliedstaaten sollten zur Unterstützung und Erleichterung der Anträge auf Weiterverwendung die Anlage von gegebenenfalls online zugänglichen Verzeichnissen der verfügbaren Dokumente fördern. Antragsteller, die die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben,die sich im Besitz von anderen Einrichtungen als öffentlichen Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen befinden, sollten über die verfügbaren Rechtsbehelfe hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen oder Verfahren unterrichtet werden. Dies wird insbesondere für KMU wichtig sein, die möglicherweise mit dem Umgang mit öffentlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten und den entsprechenden Rechtsbehelfen nicht vertraut sind. | (36) Die Gewährleistung der Klarheit und öffentlichen Verfügbarkeit der Bedingungen für ***den Zugang zu und*** die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors ist eine Voraussetzung für die Entwicklung einesunionsweiten Informationsmarktes. Deshalb sollten alle geltenden Bedingungen für ***den Zugang zu und*** die Weiterverwendung von Dokumenten allen potenziellen Weiterverwendern erläutert werden. Die Mitgliedstaaten sollten zur Unterstützung und Erleichterung der Anträge auf Weiterverwendung die Anlage von gegebenenfalls online zugänglichen Verzeichnissen der verfügbaren Dokumente fördern. Antragsteller, die ***den Zugang zu und*** die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben,die sich im Besitz von anderen Einrichtungen als öffentlichen Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen befinden, sollten über die verfügbaren Rechtsbehelfe hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen oder Verfahren unterrichtet werden. Dies wird insbesondere für KMU wichtig sein, die möglicherweise mit dem Umgang mit öffentlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten und den entsprechenden Rechtsbehelfen nicht vertraut sind. |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Obwohl eine Weiterverwendung von Informationen voraussetzt, dass diese zugänglich gemacht werden, fehlt diese Anforderung in der Neufassung. Mit diesen Änderungen sollen grundlegende Anforderungen für den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit deren Weiterverwendung festgelegt werden. Daher ist diese Änderung für die innere Logik des Textes notwendig, und der Änderungsantrag ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>18</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 37</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (37) Zu den Rechtsbehelfen sollte die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Überprüfungsinstanz gehören. Diese Instanz könnte eine bereits bestehende nationale Behörde sein, wie zum Beispiel die nationale Wettbewerbsbehörde, die für den Zugang zu Dokumenten zuständige nationale Behörde oder ein nationales Gericht. Die Arbeitsweise dieser Stelle sollte mit den Verfassungs- und Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten im Einklang stehen, und diese Stelle sollte nicht den anderen Rechtsbehelfen vorgreifen, die den Antragstellern, die die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, zur Verfügung stehen. Sie sollte jedoch von dem Mechanismus der Mitgliedstaaten zur Festlegung der Kriterien für die Erhebung von Gebühren, die über die Grenzkosten hinausgehen, getrennt sein. Die Rechtsbehelfe sollten die Möglichkeit der Überprüfung abschlägiger Entscheidungen umfassen, jedoch auch von Entscheidungen, in deren Rahmen die Weiterverwendung zwar erlaubt wird, die die Antragsteller jedoch aus anderen Gründen beeinträchtigen könnten, und zwar insbesondere durch die geltende Gebührenordnung. Dieses Überprüfungsverfahren sollte im Einklang mit den Anforderungen eines sich rasch verändernden Marktes zügig vonstattengehen. | (37) Zu den Rechtsbehelfen sollte die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Überprüfungsinstanz gehören. Diese Instanz könnte eine bereits bestehende nationale Behörde sein, wie zum Beispiel die nationale Wettbewerbsbehörde, die ***gemäß der Verordnung (EU) 2016/6791a eingerichtete nationale Aufsichtsbehörde, die*** für den Zugang zu Dokumenten zuständige nationale Behörde oder ein nationales Gericht. Die Arbeitsweise dieser Stelle sollte mit den Verfassungs- und Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten im Einklang stehen, und diese Stelle sollte nicht den anderen Rechtsbehelfen vorgreifen, die den Antragstellern, die ***den Zugang zu und*** die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, zur Verfügung stehen. Sie sollte jedoch von dem Mechanismus der Mitgliedstaaten zur Festlegung der Kriterien für die Erhebung von Gebühren, die über die Grenzkosten hinausgehen, getrennt sein. Die Rechtsbehelfe sollten die Möglichkeit der Überprüfung abschlägiger Entscheidungen umfassen, jedoch auch von Entscheidungen, in deren Rahmen die Weiterverwendung zwar erlaubt wird, die die Antragsteller jedoch aus anderen Gründen beeinträchtigen könnten, und zwar insbesondere durch die geltende Gebührenordnung. Dieses Überprüfungsverfahren sollte im Einklang mit den Anforderungen eines sich rasch verändernden Marktes zügig vonstattengehen. |
|  | ***\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*** |
|  | ***1a Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Obwohl eine Weiterverwendung von Informationen voraussetzt, dass diese zugänglich gemacht werden, fehlt diese Anforderung in der Neufassung. Mit diesen Änderungen sollen grundlegende Anforderungen für den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit deren Weiterverwendung festgelegt werden. Daher ist diese Änderung für die innere Logik des Textes notwendig, und der Änderungsantrag ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>19</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 39</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (39) In einigen Fällen wird die Weiterverwendung von Dokumenten stattfinden, ohne dass eine Lizenz vereinbart wird. In anderen Fällen wird eine Lizenz erteilt werden, in der die Bedingungen für die Weiterverwendung durch den Lizenznehmer, wie die Haftung, die ordnungsgemäße Verwendung der Dokumente, die Garantie der unveränderten Wiedergabe und der Quellennachweis, festgelegt sind. Falls öffentliche Stellen Lizenzen für die Weiterverwendung von Dokumenten vergeben, sollten die Lizenzbedingungen gerecht und transparent sein. In dieser Hinsicht können auch Standardlizenzen, die online zur Verfügung stehen, eine wichtige Rolle spielen. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb für die Verfügbarkeit von Standardlizenzen sorgen. | (39) In einigen Fällen wird die Weiterverwendung von Dokumenten stattfinden, ohne dass eine Lizenz vereinbart wird. In anderen Fällen wird eine Lizenz erteilt werden, in der die Bedingungen für die Weiterverwendung durch den Lizenznehmer, wie die Haftung, ***der Schutz personenbezogener Daten,*** die ordnungsgemäße Verwendung der Dokumente, die Garantie der unveränderten Wiedergabe und der Quellennachweis, festgelegt sind. Falls öffentliche Stellen Lizenzen für die Weiterverwendung von Dokumenten vergeben, sollten die Lizenzbedingungen gerecht und transparent sein. In dieser Hinsicht können auch Standardlizenzen, die online zur Verfügung stehen, eine wichtige Rolle spielen. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb für die Verfügbarkeit von Standardlizenzen sorgen. |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Dieser Änderungsantrag ist aus zwingenden Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich, um die rechtliche Kohärenz des Textes zu gewährleisten.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>20</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 47</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (47) Diese Richtlinie sollte unbeschadet und unter uneingeschränkter Beachtung des Unionsrechts in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates37 und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates38, durchgeführt und angewandt werden. Die Anonymisierung stellt ein Mittel dar, um das Interesse daran, Informationen des öffentlichen Sektors möglichst weiterverwendbar zu machen, und die aus den Datenschutzvorschriften erwachsenden Verpflichtungen miteinander zu vereinbaren; sie verursacht jedoch Kosten. Es ist angemessen, diese Kosten als eine der Kostenpositionen zu betrachten, die zu den in Artikel 6 dieser Richtlinie definierten Grenzkosten der Weiterverbreitung zählen. | (47) Diese Richtlinie sollte unbeschadet und unter uneingeschränkter Beachtung des Unionsrechts in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates37 und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates38, durchgeführt und angewandt werden. Die Anonymisierung stellt ein Mittel dar, um das Interesse daran, Informationen des öffentlichen Sektors möglichst weiterverwendbar zu machen, und die aus den Datenschutzvorschriften erwachsenden Verpflichtungen miteinander zu vereinbaren; sie verursacht jedoch Kosten. Es ist angemessen, diese Kosten als eine der Kostenpositionen zu betrachten, die zu den in Artikel 6 dieser Richtlinie definierten Grenzkosten der Weiterverbreitung zählen. ***In diesem Zusammenhang sind unter anonymen Informationen alle Informationen zu verstehen, die nicht direkt oder indirekt, alleine oder in Kombination mit zugehörigen Daten auf eine natürliche Person bezogen werden können, oder personenbezogene Daten, die so anonymisiert wurden, dass eine betroffene Person nicht mehr identifiziert werden kann. Darüber hinaus sollten die der vorliegenden Richtlinie unterliegenden Einrichtungen bei Entscheidungen über den Geltungsbereich und die Bedingungen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, die personenbezogene Daten enthalten, vor der Veröffentlichung des Dokuments eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen. Diese sollte insbesondere für bestimmte Sektoren erfolgen, die routinemäßig mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu tun haben, wie der Gesundheitssektor, oder mit anderen personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679. Um den Bedenken im Zusammenhang mit dem notwendigen Schutz personenbezogener Daten angemessen zu begegnen, sollte eine derartige Datenschutz-Folgenabschätzung im Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 durchgeführt werden.*** |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| ***37 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) [...].*** |  |
| 38 Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37). 37). | 38 Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37). |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um die Kohärenz mit dem derzeitigen Rechtsrahmen zum Datenschutz zu gewährleisten und andere Auslegungen von Begriffen zu verhindern, die sich auf andere Verfahren wie die Pseudonymisierung beziehen können. Im Einklang mit den Empfehlungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten erachtet der Verfasser der Stellungnahme es ferner für erforderlich, für eine Folgenabschätzung zu sorgen, um die Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit der Veröffentlichung personenbezogener Daten in der Öffentlichkeit zu ermitteln, insbesondere im Umgang mit bestimmten Kategorien sensibler Daten.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>21</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 52</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (52) Durch Hilfsmittel, die es potenziellen Weiterverwendern erleichtern, die für die Weiterverwendung verfügbaren Dokumente und die entsprechenden ***Weiterverwendungsbedingungen*** zu finden, kann die grenzüberschreitende Nutzung von Dokumenten des öffentlichen Sektors wesentlich vereinfacht werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass praktische Vorkehrungen getroffen werden, die Weiterverwendern bei ihrer Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten behilflich sind. Vorzugsweise online verfügbare Bestandslisten der wichtigsten Dokumente (Dokumente, die in großem Umfang weiterverwendet werden oder weiterverwendet werden könnten) und Internet-Portale, die mit dezentralisierten Bestandslisten verbunden sind, sind Beispiele für solche praktischen Vorkehrungen. | (52) Durch Hilfsmittel, die es potenziellen Weiterverwendern erleichtern, die für die Weiterverwendung verfügbaren Dokumente und die entsprechenden ***Bedingungen für den Zugang und die Weiterverwendung*** zu finden, kann die grenzüberschreitende Nutzung von Dokumenten des öffentlichen Sektors wesentlich vereinfacht werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass praktische Vorkehrungen getroffen werden, die Weiterverwendern bei ihrer Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten behilflich sind. Vorzugsweise online verfügbare Bestandslisten der wichtigsten Dokumente (Dokumente, die in großem Umfang weiterverwendet werden oder weiterverwendet werden könnten) und Internet-Portale, die mit dezentralisierten Bestandslisten verbunden sind, sind Beispiele für solche praktischen Vorkehrungen. |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Obwohl eine Weiterverwendung von Informationen voraussetzt, dass diese zugänglich gemacht werden, fehlt diese Anforderung in der Neufassung. Mit diesen Änderungen sollen grundlegende Anforderungen für den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit deren Weiterverwendung festgelegt werden. Daher ist diese Änderung für die innere Logik des Textes notwendig, und der Änderungsantrag ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>22</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 62</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (62) Diese Richtlinie achtet die Grundrechte und wahrt die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt sind, darunter die Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), das Eigentumsrecht (Artikel 17) und die Integration von Menschen mit Behinderungen (Artikel 26). Keine Bestimmung dieser Richtlinie sollte in einer Weise ausgelegt oder umgesetzt werden, die nicht mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar ist. | (62) Diese Richtlinie achtet die Grundrechte und wahrt die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt sind, darunter die Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), ***die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Artikel 11),*** das Eigentumsrecht (Artikel 17) und die Integration von Menschen mit Behinderungen (Artikel 26). Keine Bestimmung dieser Richtlinie sollte in einer Weise ausgelegt oder umgesetzt werden, die nicht mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar ist. |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Diese Änderungen entsprechen dem neuen Erwägungsgrund (4a).

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>23</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 62 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(62a)*** ***Der Europäische Datenschutzbeauftragte gab am 10. Juli 2018 gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001***1a ***eine Stellungnahme 5/2018 ab.*** |
|  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | 1a ***Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Dieser Änderungsantrag ist aus zwingenden Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich, um die rechtliche Kohärenz des Textes zu gewährleisten. Der Rechtstext der EU muss mit den Regeln der Rechtsetzungstechnik übereinstimmen, und es muss angegeben werden, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte eine Stellungnahme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 abgegeben hat.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>24</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel -1 (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***Artikel -1*** |
|  | ***-1. Mit dieser Richtlinie soll ein Rechtsrahmen eingeführt werden, mit dem das Recht auf Zugang zu und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors geregelt wird, um grundlegende Bedingungen und praktische Vorkehrungen für dessen Ausübung festzulegen, die Verwendung offener Daten zu unterstützen und die Innovationen bei Produkten und Dienstleistungen anzuregen.*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Obwohl eine Weiterverwendung von Informationen voraussetzt, dass diese zugänglich gemacht werden, fehlt diese Anforderung in der Neufassung. Mit diesen Änderungen sollen grundlegende Anforderungen für den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit deren Weiterverwendung festgelegt werden. Daher ist diese Änderung für die innere Logik des Textes notwendig, und der Änderungsantrag ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>25</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| g) Dokumente, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind***, und Teile von Dokumenten,*** die ***nach diesen Regelungen zugänglich sind, wenn sie*** personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung ***gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung*** personenbezogener Daten ***vereinbar ist***; | g) Dokumente ***oder Teile von Dokumenten***, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind ***oder*** die personenbezogene Daten enthalten, ***durch*** deren Weiterverwendung ***der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Union zum Schutz*** personenbezogener Daten***, beeinträchtigt werden könnte***; |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Diese Änderung ist in Anlehnung an die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten. Es ist notwendig, die Kohärenz zwischen dieser Richtlinie und anderen Rechtsvorschriften der Union zu gewährleisten.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>26</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe k a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***ka)*** ***Dokumente, zu denen der Zugang aufgrund der Zugangsregelungen in den Mitgliedstaaten eingeschränkt ist, einschließlich der Fälle, in denen der Zugang eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, um die Sicherheit des Netzes und der Informationssysteme gemäß der Richtlinie 2016/1148 sicherzustellen;*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Dieser Änderungsantrag ist aus zwingenden Gründen der inneren Logik des Vorschlags, der rechtlichen Kohärenz mit anderen Instrumenten des Unionsrechts und der geltenden nationalen Rechtsvorschriften erforderlich.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>27</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe k b (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***kb)*** ***Dokumente im Besitz von Einrichtungen, die unter die Begriffsbestimmung einer kritischen Infrastruktur nach Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2008/114/EG fallen;*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Dieser Änderungsantrag ist aus zwingenden Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich, um die rechtliche Kohärenz des Textes zu gewährleisten.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>28</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(3a) Diese Richtlinie hat keinerlei Auswirkungen auf und beeinträchtigt in keiner Weise den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Unionsrecht und dem innerstaatlichen Recht und lässt insbesondere die Pflichten und Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG unberührt.*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um eine untrennbare Verbindung zwischen den Rechtsvorschriften über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und dem Datenschutzrecht der EU herzustellen, wie sie derzeit in der Richtlinie 2003/98/EG vorgesehen ist. Er erhöht die rechtliche Kohärenz. Eine Erwägung allein reicht nicht aus.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>29</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(5a) „personenbezogene Daten“ personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679;*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Dieser Änderungsantrag ist aus zwingenden Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich, um die rechtliche Kohärenz des Textes zu gewährleisten. Die derzeitige PSI-Richtlinie 2003/98/EG enthält diese Definition, die beibehalten werden sollte.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>30</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(5b) „anonyme Informationen“ oder „anonymisierte Informationen“ Informationen, die sich nicht auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen oder auf personenbezogene Daten, die so anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann;*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um die rechtliche Kohärenz zu gewährleisten und unterschiedliche Auslegungen des Begriffs „personenbezogene Daten“, die sich von der in der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Begriffsbestimmung unterscheiden, zu verhindern. Die derzeitige PSI-Richtlinie 2003/98/EG enthält diese Definition, die beibehalten werden sollte.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>31</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Dokumente, auf die diese Richtlinie gemäß Artikel 1 anwendbar ist, gemäß den Bedingungen der Kapitel III und IV für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke weiterverwendet werden können. | (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Dokumente, auf die diese Richtlinie gemäß Artikel 1 anwendbar ist, gemäß den Bedingungen der Kapitel III und IV für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke ***zugänglich gemacht und*** weiterverwendet werden können. |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Obwohl eine Weiterverwendung von Informationen voraussetzt, dass diese zugänglich gemacht werden, fehlt diese Anforderung in der Neufassung. Mit diesen Änderungen sollen grundlegende Anforderungen für den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit deren Weiterverwendung festgelegt werden. Daher ist diese Änderung für die innere Logik des Textes notwendig, und der Änderungsantrag ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>32</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Für Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven Rechte des geistigen Eigentums innehaben,und Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Dokumente, falls deren Weiterverwendung erlaubt wird, gemäß den Bedingungen der Kapitel III und IV für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke weiterverwendet werden können. | (2) Für Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven Rechte des geistigen Eigentums innehaben,und Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Dokumente, falls ***der Zugang zu diesen Dokumenten und*** deren Weiterverwendung erlaubt wird, gemäß den Bedingungen der Kapitel III und IV für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke ***zugänglich gemacht werden und*** weiterverwendet werden können. |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Obwohl eine Weiterverwendung von Informationen voraussetzt, dass diese zugänglich gemacht werden, fehlt diese Anforderung in der Neufassung. Mit diesen Änderungen sollen grundlegende Anforderungen für den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit deren Weiterverwendung festgelegt werden. Daher ist diese Änderung für die innere Logik des Textes notwendig, und der Änderungsantrag ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>33</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(2a)*** ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Dokumente, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, gemäß dem Grundsatz „offen durch Technikgestaltung und durch Voreinstellungen“ erstellt und für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden.*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Obwohl eine Weiterverwendung von Informationen voraussetzt, dass diese zugänglich gemacht werden, fehlt diese Anforderung in der Neufassung. Mit diesen Änderungen sollen grundlegende Anforderungen für den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit deren Weiterverwendung festgelegt werden. Daher ist diese Änderung für die innere Logik des Textes notwendig, und der Änderungsantrag ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>34</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 2 b (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(2b) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die der vorliegenden Richtlinie unterliegenden Einrichtungen bei Entscheidungen über den Geltungsbereich und die Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten Datenschutz-Folgenabschätzungen durchführen, insbesondere für bestimmte Sektoren, die routinemäßig mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu tun haben, wie der Gesundheitssektor, oder mit anderen personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679. Eine derartige Datenschutz-Folgenabschätzung wird im Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 durchgeführt.*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Dieser Änderungsantrag ist aus zwingenden Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich. Er ist notwendig, um die rechtliche Kohärenz des Unionsrechts zu gewährleisten und sicherzustellen, dass vor der Veröffentlichung personenbezogener Daten eine Folgenabschätzung durchgeführt worden ist, um die Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit der Veröffentlichung personenbezogener Daten in der Öffentlichkeit zu ermitteln, wobei die Folgen und Auswirkungen auf die betroffenen Personen zu berücksichtigen sind.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>35</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Kapitel 2 – Überschrift</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ANTRÄGE AUF WEITERVERWENDUNG | ***ZUGANG ZU DOKUMENTEN UND*** ANTRÄGE AUF WEITERVERWENDUNG |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Obwohl eine Weiterverwendung von Informationen voraussetzt, dass diese zugänglich gemacht werden, fehlt diese Anforderung in der Neufassung. Mit diesen Änderungen sollen grundlegende Anforderungen für den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit deren Weiterverwendung festgelegt werden. Daher ist diese Änderung für die innere Logik des Textes notwendig, und der Änderungsantrag ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>36</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Überschrift</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Anforderungen an die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung | Anforderungen an die Bearbeitung von Anträgen auf ***Zugang zu Dokumenten und auf*** Weiterverwendung |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Obwohl eine Weiterverwendung von Informationen voraussetzt, dass diese zugänglich gemacht werden, fehlt diese Anforderung in der Neufassung. Mit diesen Änderungen sollen grundlegende Anforderungen für den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit deren Weiterverwendung festgelegt werden. Daher ist diese Änderung für die innere Logik des Textes notwendig, und der Änderungsantrag ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>37</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung und die Bereitstellung der Dokumente ***zur Weiterverwendung*** an den Antragsteller oder ***—*** falls eine Lizenz erforderlich ist ***—*** für die Unterbreitung eines endgültigen Lizenzangebots an den Antragsteller halten die öffentlichen Stellen eine angemessene Frist ein, die der Frist für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten entspricht, und bedienen sich dabei, soweit möglich und sinnvoll, elektronischer Mittel. | (1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf ***Zugang zu Dokumenten oder deren*** Weiterverwendung und die Bereitstellung der Dokumente an den Antragsteller oder ***–*** falls eine Lizenz ***für die Weiterverwendung*** erforderlich ist ***–*** für die Unterbreitung eines endgültigen Lizenzangebots an den Antragsteller halten die öffentlichen Stellen eine angemessene Frist ein, die der Frist für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten entspricht, und bedienen sich dabei, soweit möglich und sinnvoll, elektronischer Mittel. |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Obwohl eine Weiterverwendung von Informationen voraussetzt, dass diese zugänglich gemacht werden, fehlt diese Anforderung in der Neufassung. Mit diesen Änderungen sollen grundlegende Anforderungen für den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit deren Weiterverwendung festgelegt werden. Daher ist diese Änderung für die innere Logik des Textes notwendig, und der Änderungsantrag ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>38</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Wurden keine Fristen oder sonstige Regelungen für die rechtzeitige Bereitstellung der Dokumente festgelegt, so müssen die öffentlichen Stellen innerhalb von höchstens 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags den Antrag bearbeiten und dem Antragsteller die Dokumente zur Weiterverwendung bereitstellen oder ***—*** falls eine Lizenz erforderlich ist ***—*** ihm ein endgültiges Lizenzangebot unterbreiten. Diese Frist kann bei umfangreichen oder komplexen Anträgen um weitere 20 Arbeitstage verlängert werden. In diesen Fällen wird der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach dem ursprünglichen Antrag davon unterrichtet, dass für die Bearbeitung mehr Zeit benötigt wird. | (2) Wurden keine Fristen oder sonstige Regelungen für die rechtzeitige Bereitstellung der Dokumente festgelegt, so müssen die öffentlichen Stellen ***so bald wie möglich, spätestens jedoch*** innerhalb von höchstens 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags den Antrag bearbeiten und dem Antragsteller die Dokumente zur Weiterverwendung bereitstellen oder ***–*** falls eine Lizenz ***für die Weiterverwendung*** erforderlich ist ***–*** ihm ein endgültiges Lizenzangebot unterbreiten. Diese Frist kann bei umfangreichen oder komplexen Anträgen um weitere 20 Arbeitstage verlängert werden. In diesen Fällen wird der Antragsteller ***so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch*** innerhalb von drei Wochen nach dem ursprünglichen Antrag ***unter Angabe von Gründen*** davon unterrichtet, dass für die Bearbeitung mehr Zeit benötigt wird. |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Obwohl eine Weiterverwendung von Informationen voraussetzt, dass diese zugänglich gemacht werden, fehlt diese Anforderung in der Neufassung. Mit diesen Änderungen sollen grundlegende Anforderungen für den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit deren Weiterverwendung festgelegt werden. Daher ist diese Änderung für die innere Logik des Textes notwendig, und der Änderungsantrag ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>39</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 3</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (3) Im Fall eines ablehnenden Bescheids teilt die öffentliche Stelle dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mit und stützt sich dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der Zugangsregelung des betreffenden Mitgliedstaats oder auf die nationalen Bestimmungen, die gemäß dieser Richtlinie, insbesondere gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis g oder Artikel 3, erlassen wurden. Wird ein ablehnender Bescheid auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c gestützt, so verweist die öffentliche Stelle auf die natürliche oder juristische Person, die ***Inhaber der Rechte*** ist, soweit diese bekannt ist, oder ersatzweise auf den Lizenzgeber, von dem die öffentliche Stelle das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive sind nicht zur Verweisangabe verpflichtet. | (3) Im Fall eines ablehnenden Bescheids teilt die öffentliche Stelle dem Antragsteller ***innerhalb von 20 Arbeitstagen*** die Gründe für die ***vollständige oder teilweise*** Ablehnung ***des Zugangs zu einem Dokument oder der Weiterverwendung eines Dokuments in der beantragten Form oder dem beantragten Format*** mit und stützt sich dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der Zugangsregelung des betreffenden Mitgliedstaats oder auf die nationalen Bestimmungen, die gemäß dieser Richtlinie, insbesondere gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis g oder Artikel 3, erlassen wurden. Wird ein ablehnender Bescheid auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c gestützt, so verweist die öffentliche Stelle auf die natürliche oder juristische Person, die ***Rechteinhaber*** ist, soweit diese bekannt ist, oder ersatzweise auf den Lizenzgeber, von dem die öffentliche Stelle das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive sind nicht zur Verweisangabe verpflichtet. |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Obwohl eine Weiterverwendung von Informationen voraussetzt, dass diese zugänglich gemacht werden, fehlt diese Anforderung in der Neufassung. Mit diesen Änderungen sollen grundlegende Anforderungen für den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit deren Weiterverwendung festgelegt werden. Daher ist diese Änderung für die innere Logik des Textes notwendig, und der Änderungsantrag ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>40</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(3a)*** ***Die Mitgliedstaaten erstellen eine öffentlich zugängliche Liste von Kriterien, auf deren Grundlage die betreffende Stelle entscheiden kann, wie Anträge bearbeitet werden.*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Obwohl eine Weiterverwendung von Informationen voraussetzt, dass diese zugänglich gemacht werden, fehlt diese Anforderung in der Neufassung. Mit diesen Änderungen sollen grundlegende Anforderungen für den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit deren Weiterverwendung festgelegt werden. Daher ist diese Änderung für die innere Logik des Textes notwendig, und der Änderungsantrag ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>41</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 4</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (4) Eine Entscheidung über Weiterverwendung enthält einen Hinweis auf die Rechtsbehelfe, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen, um gegen die Entscheidung vorzugehen. Zu den Rechtsbehelfen gehört die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Überprüfungsinstanz mit den entsprechenden Fachkenntnissen, wie zum Beispiel die nationale Wettbewerbsbehörde, die für den Zugang zu Dokumenten zuständige nationale Behörde oder ein nationales Gericht, deren Entscheidungen für die betreffende öffentliche Stelle bindend sind. | (4) Eine Entscheidung über Weiterverwendung enthält einen Hinweis auf die Rechtsbehelfe, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen, um gegen die Entscheidung vorzugehen. Zu den Rechtsbehelfen gehört die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Überprüfungsinstanz mit den entsprechenden Fachkenntnissen, wie zum Beispiel die nationale Wettbewerbsbehörde, die ***in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 genannte nationale Aufsichtsbehörde, die*** für den Zugang zu Dokumenten zuständige nationale Behörde oder ein nationales Gericht, deren Entscheidungen für die betreffende öffentliche Stelle bindend sind. |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Dieser Änderungsantrag ist aus zwingenden Gründen erforderlich, um die rechtliche Kohärenz des Unionsrechts zu gewährleisten. Die Datenschutzbehörden der EU sind für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einhaltung des Datenschutzrechts zuständig. Mit der Datenschutz-Grundverordnung werden die Datenschutzbehörden mit entsprechenden Durchsetzungsbefugnissen und Rechtsbehelfen bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht, die diese Situation abdecken, ausgestattet. Siehe Änderungsantrag zur Erwägung 37.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>42</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(4a)*** ***Zur Durchführung dieses Artikels tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass*** |
|  | ***a) bei dem Bemühen um Zugang zu Dokumenten Unterstützung gewährt wird,*** |
|  | ***b) Listen öffentlicher Stellen öffentlich zugänglich sind, und*** |
|  | ***c) praktische Vorkehrungen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass das Recht auf Zugang zu und auf Weiterverwendung von Dokumenten mit Informationen des öffentlichen Sektors wirksam ausgeübt werden kann, wie:*** |
|  | ***i) die Benennung von Informationsbeauftragten,*** |
|  | ***ii) die Einrichtung und Instandhaltung von Einrichtungen zur Prüfung der gewünschten Dokumente,*** |
|  | ***iii) Verzeichnisse oder Listen betreffend Dokumente im Besitz von öffentlichen Stellen oder Informationsstellen mit klaren Angaben, wo solche Dokumente zu finden sind;*** |
|  | ***d) öffentliche Stellen, die die Öffentlichkeit angemessen über die Rechte unterrichten, die ihr aus dieser Richtlinie und infolge des bestehenden Zugangs zu auf nationaler oder auf Unionsebene festgelegten Informationsregeln erwachsen, und hierzu in angemessenem Umfang Informationen, Orientierung und Beratung bieten.*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Obwohl eine Weiterverwendung von Informationen voraussetzt, dass diese zugänglich gemacht werden, fehlt diese Anforderung in der Neufassung. Mit diesen Änderungen sollen grundlegende Anforderungen für den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit deren Weiterverwendung festgelegt werden. Daher ist diese Änderung für die innere Logik des Textes notwendig, und der Änderungsantrag ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>43</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(5a)*** ***Öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen stellen sicher, dass der Zugang zu und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors den Datenschutzvorschriften der Union entsprechen.*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Dieser Änderungsantrag ist aus zwingenden Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich, um die rechtliche Kohärenz des Textes zu gewährleisten.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>44</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 6 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) ***Die Weiterverwendung von Dokumenten ist gebührenfrei oder die Gebühren sind auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung*** und ***Weiterverbreitung sowie – gegebenenfalls – durch*** die ***Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsdaten verursachten Grenzkosten beschränkt***. | (1) ***Der Zugang zu*** und die ***Weiterverwendung von Dokumenten sind gebührenfrei***. |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Diese Änderung dient der Neustrukturierung des Artikels im Hinblick auf die Ziele einer besseren Abfassung von Rechtstexten. Obwohl eine Weiterverwendung von Informationen voraussetzt, dass diese zugänglich gemacht werden, fehlt diese Anforderung in der Neufassung. Mit diesen Änderungen sollen grundlegende Anforderungen für den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit deren Weiterverwendung festgelegt werden. Daher ist diese Änderung für die innere Logik des Textes notwendig, und der Änderungsantrag ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>45</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(1a)*** ***Im Ausnahmefall können die durch die Vervielfältigung, Bereitstellung und Weiterverbreitung sowie – gegebenenfalls – durch die Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsdaten verursachten Grenzkosten von dem Mitgliedstaat erstattet werden.*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Diese Änderung dient der Neustrukturierung des Artikels im Hinblick auf die Ziele einer besseren Abfassung von Rechtstexten.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>46</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) ***Ausnahmsweise findet Absatz*** 1 ***keine Anwendung*** auf | (2) ***Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Absätze*** 1 ***und 1a*** auf ***Folgendes nicht anzuwenden sind:*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Dieser Änderungsantrag ist aus zwingenden Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich, um die rechtliche Kohärenz des Textes zu gewährleisten.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>47</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 7 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Im Falle von Standardgebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten werden die entsprechenden Bedingungen und die tatsächliche Höhe dieser Gebühren einschließlich der Berechnungsgrundlage dieser Gebühren, im Voraus festgelegt und, soweit möglich und sinnvoll, in elektronischer Form veröffentlicht. | (1) Im Falle von Standardgebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten ***oder Teile von Dokumenten*** werden die entsprechenden Bedingungen und die tatsächliche Höhe dieser Gebühren einschließlich der Berechnungsgrundlage dieser Gebühren, im Voraus festgelegt und, soweit möglich und sinnvoll, in elektronischer Form veröffentlicht. |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Dieser Änderungsantrag ist aus zwingenden Gründen im Zusammenhang mit der inneren Logik des Vorschlags und des eingereichten Änderungsantrags erforderlich, um sich auf Dokumente oder Teile von Dokumenten zu beziehen.

</Amend>

</RepeatBlock-Amend>

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

|  |  |
| --- | --- |
| **Titel** | Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung) |
| **Bezugsdokumente - Verfahrensnummer** | COM(2018)0234 – C8-0169/2018 – 2018/0111(COD) |
| **Federführender Ausschuss**       Datum der Bekanntgabe im Plenum | ITRE28.5.2018 |  |  |  |
| **Stellungnahme von**       Datum der Bekanntgabe im Plenum | LIBE28.5.2018 |
| **Verfasser(in) der Stellungnahme**       Datum der Benennung | Ignazio Corrao9.7.2018 |
| **Prüfung im Ausschuss** | 11.10.2018 | 27.11.2018 |  |  |
| **Datum der Annahme** | 27.11.2018 |  |  |  |
| **Ergebnis der Schlussabstimmung** | +:–:0: | 3420 |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder** | Asim Ademov, Martina Anderson, Heinz K. Becker, Malin Björk, Caterina Chinnici, Daniel Dalton, Rachida Dati, Cornelia Ernst, Tanja Fajon, Romeo Franz, Kinga Gál, Sylvie Guillaume, Dietmar Köster, Barbara Kudrycka, Cécile Kashetu Kyenge, Juan Fernando López Aguilar, Roberta Metsola, Claude Moraes, József Nagy, Péter Niedermüller, Ivari Padar, Judith Sargentini, Giancarlo Scottà, Branislav Škripek, Traian Ungureanu, Bodil Valero, Udo Voigt, Josef Weidenholzer, Kristina Winberg, Tomáš Zdechovský |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter** | Carlos Coelho, Ignazio Corrao, Pál Csáky, Miriam Dalli, Innocenzo Leontini |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)** | Reimer Böge |

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

|  |  |
| --- | --- |
| **34** | **+** |
| ECR | Daniel Dalton, Kristina Winberg |
| EFDD | Ignazio Corrao |
| ENF | Giancarlo Scottà |
| GUE/NGL | Martina Anderson, Malin Björk, Cornelia Ernst |
| PPE | Asim Ademov, Heinz K. Becker, Reimer Böge, Carlos Coelho, Pál Csáky, Rachida Dati, Kinga Gál, Barbara Kudrycka, Innocenzo Leontini, Roberta Metsola, József Nagy, Traian Ungureanu, Tomáš Zdechovský |
| S&D | Caterina Chinnici, Miriam Dalli, Tanja Fajon, Sylvie Guillaume, Dietmar Köster, Cécile Kashetu Kyenge, Juan Fernando López Aguilar, Claude Moraes, Péter Niedermüller, Ivari Padar, Josef Weidenholzer |
| VERTS/ALE | Romeo Franz, Judith Sargentini, Bodil Valero |

|  |  |
| --- | --- |
| **2** | **-** |
| ECR | Branislav Škripek |
| NI | Udo Voigt |

|  |  |
| --- | --- |
| **0** | **0** |
|  |  |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung